

8/SN-231/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.020/5-II 3/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Glücksspielgesetz,
das Bundessportförderungsgesetz,
das Gebührengesetz und das Umsatz-
steuergesetz geändert und das Sport-
totogesetz und das Pferdetotogesetz
aufgehoben werden

16	17. MRZ. 1986
Verteilt	18. MRZ. 1986 <i>Goh</i>

H. Thasserbauer

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundes-
gesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-
sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das
Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto- und
das Pferdetotogesetz aufgehoben werden, zu über-
mitteln.

17. März 1986

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.020/5-II 3/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0
Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Glücksspielgesetz,
das Bundessportförderungsgesetz,
das Gebührengesetz und das Umsatz-
steuergesetz geändert und das Sport-
totogesetz und das Pferdetoogesetz
aufgehoben werden.

do. Zl. 26 1100/5-V/14/86

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Glücksspielgesetz, das Bundessportförderungsgesetz,
das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert
und das Sporttotogesetz und das Pferdetoogesetz auf-
gehoben werden, beehrt sich das Bundesministerium für
Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 20:

Die Androhung einer primären - u.U. sogar kumulativen -
Freiheitsstrafe ist im Verwaltungsstrafrecht rechtspolitisch
nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denk-
baren Fälle mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe,
nicht das Auslangen gefunden werden kann. Diese Voraus-
setzung liegt jedoch hier nicht vor.

- 2 -

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte die unterschiedliche Strafdrohung für die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung beibehalten werden. Bei (nur) fahrlässiger Begehung einer Verwaltungsübertretung ist die Androhung einer Freiheitsstrafe noch weniger vertretbar und erscheint auch die angedrohte Geldstrafe (mit einer Obergrenze von 300 000 S) unangemessen hoch.

Nach dem Pkt. 22 der vom BKA herausgegebenen Legislativrichtlinien 1979 ist bei der Angabe von Geldbeträgen die Bezeichnung der Währung dem Betrag nachzusetzen. Der Pkt. 20 der genannten Richtlinien ordnet an, daß Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu drei Ziffern zu trennen sind. Es wird daher angeregt, die Bezeichnung der Strafhöhe und der Währung wie folgt zu fassen: "mit Geldstrafe bis zu 300 000 S".

Unbeschadet des Umstandes, daß diese Punkte nicht Gegenstand der Novellierung sind, möchte das Bundesministerium für Justiz zu § 50 des Glücksspielgesetzes überdies auf folgendes hinweisen:

Da durch die im § 50 aufgezählten strafbaren Handlungen auch ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht werden kann (zB § 168 StGB), Doppelbestrafungen aber vermieden werden sollten, wäre eine sog. Subsidiaritätsklausel einzufügen.

Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters,

- 3 -

doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zB ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich schuldig" das Wort "begeht" zu verwenden.

Zur Erwägung kann ferner gestellt werden, die Absätze 1 und 2 zusammenzufassen.

Es wird sohin folgende Fassung des § 50 vorgeschlagen:

"§ 50. (1) Wer

1. ...

.....

2. ..., begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, ansonsten mit Geldstrafe bis zu ... S zu bestrafen."

17. März 1986

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

